

Verwaltungsvereinbarung

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und nachhaltig spürbar zu verbessern.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den „DigitalPakt Schule“. Im Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.

Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen Strategien folgende Grundsätze ab:

1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.

2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn

- a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte,
- b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind,
- c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,

um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und aufzubauen.

§ 1

Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).

(2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

§ 2

Zweck der Finanzhilfen

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

§ 3

Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
 - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
 - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
 - bb) 25 000 Euro je einzelner Schuleoder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren. Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen gemeinsame Anträge stellen.

(2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt. Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.

(3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig,

1. die dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen oder

2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen

und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen. Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art enthält Anlage 1 (länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.

(4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

§ 4

Förderzeitraum

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

§ 5

Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

(3) Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

§ 6

Antragswesen

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1) bereitgestellt.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

1. Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten. Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.
2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:
 - a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;
 - b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;
 - c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und
 - d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1).
3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag einbezogenen Schule:
 - a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;
 - b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
 - c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.
4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben:

- a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und
 - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3).
5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 enthalten folgende weitere Angaben:
- a) Ziele der Investitionsmaßnahme;
 - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und
 - c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen (§ 14).

§ 7

Benannte Stellen, Beratung

- (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle, die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.
- (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.
- (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

§ 8

Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

- (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1
 - 1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent eingesetzt werden,
 - 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.

(3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 9

Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10

Doppelförderung

(1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5) bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.

(4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

(5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

(7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen.

(8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

§ 12

Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind (Absatz 4).

(2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum 15. Februar und zum 15. August eines Jahres – erstmals zum 15. Februar 2020 – je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
2. Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,
3. Höhe des Investitionsvolumens,
4. förderfähige Kosten,
5. sofern mobile Endgeräte
 - a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers oder
 - b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,
6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 13

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 14

Nutzungsrechte

An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

§ 15

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

- (1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.
- (3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

§ 16 Weitere

Maßnahmen der Länder

- (1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.
- (2) Die Länder tragen dafür Sorge,
 1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz benannten Kompetenzen erwerben können;
 2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und weiterentwickeln;
 3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit überarbeitet oder ergänzt werden;
 4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz bedarfsgerecht sichergestellt ist.
- (3) Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der
 1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender Fortbildungsformate;
 2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale Bildungsmedien;
 3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen und weiterzuentwickeln;

4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen.

§ 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe

- (1) Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen, soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält.
- (3) Die Steuerungsgruppe
 1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest;
 2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;
 3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.

- (4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

§ 18 Berichtspflichten

- (1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31. Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15. August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend
 1. tabellarisch über
 - a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
 - b) Status der Investitionen (beantragt – bewilligt – abgeschlossen);
 - c) Letztempfänger der Investitionen;
 - d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte förderfähige Kosten);

- e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
- f) die Quote der gebundenen Mittel;
- 2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und Gegenstand;
- 3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
- 4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben, aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.

(2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend deren Anforderungen.

(3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

(4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung.

§ 19

Evaluation

(1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

(4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt, Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation

übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

§ 20

Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.
- (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019.

Anlagen

Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)

Anlage 1
Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen:

1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie Datenschutz und Jugendmedienschutz.
 - b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen Fortbildung.
2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur
 - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von Lizenz- und Nutzungsfragen.
 - b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).
 - c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere
 - aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der Barrierefreiheit („universal design“);
 - bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung bestehender Systeme in den Ländern;
 - cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-Angebote;
 - dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,
 - ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung bestehender Strukturen;
 - ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,
 - gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).

Diese Liste ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für länderübergreifende Projekte.

Anlage 2

Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)

Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- ☐ Personal des Landes
- ☐ Personal des Schulträgers
- ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
 - ☐ Rahmenvertrag
 - ☐ Einzelauftrag
- ☐ Sonstige: _____

Finanzierung:

- ☐ Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
- ☐ Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Sonstiges: _____

Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z. B. Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

- ☐ Personal des Schulträgers
- ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
 - ☐ Rahmenvertrag
 - ☐ Einzelauftrag
- ☐ Sonstige: _____

Finanzierung:

- ☐ Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Investitionskosten (z.B. Austausch von Hardware)
- ☐ Sonstiges: _____

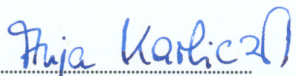
Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern

- ☐ Personal des Schulträgers
- ☐ externe Dritte (☐ öffentliche Unternehmen, ☐ private Unternehmen)
 - ☐ Rahmenvertrag
 - ☐ Einzelauftrag
- ☐ sonstige: _____

Finanzierung:

- ☐ Personalkosten (eigene Angestellte)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- ☐ Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)
- ☐ Sonstiges: _____

Berlin, den 16. Mai 2019



Anja Karliczek
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart, den 06.5.19



Susanne Eisenmann
Für das Land Baden-Württemberg

München, den 08.05.2019



Piazzolo
Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 10.5.2019



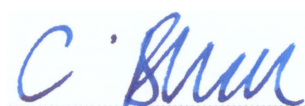
Sandra Scheeres
Für das Land Berlin

Potsdam, den 3.5.



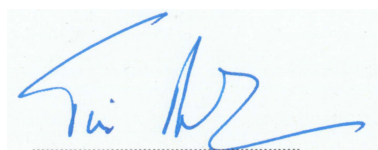
Britta Ernst
Für das Land Brandenburg

Bremen, den 10.5.2019



C. Bogedan
Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg, den 03.05.2019



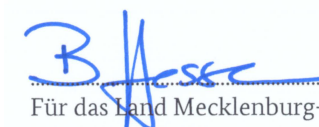
Ties Rabe
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN, den 06/05/19



Alexander Lorz

Schwerin, den 02.05.2019



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

B. Hesse

Hannover, den 02.05.2019



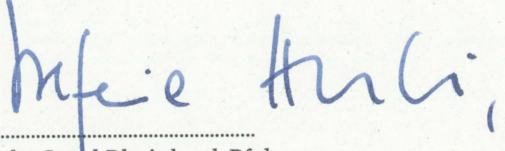
Grant Hendrik Tonne



Für das Land Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Mainz, den 7. Mai 2019



Für das Land Rheinland-Pfalz

Stefanie Hubig

Erfurt, den 02.05.2019



Heltmut Holter
Für den Freistaat Thüringen

Saarbrücken, den 6.5.2019



Für das Saarland

Ulrich Commerçon

Dresden, den 02. Mai 2019



Für den Freistaat Sachsen

Christian Piwarz

Magdeburg, den 2.5.2019



Für das Land Sachsen-Anhalt

M. Tullner



Karl den 06.05.2019

Für das Land Schleswig-Holstein

Karin Prien

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie)

RdErl. des MB vom 17.9.2019 –35-81347

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck, Begriffsdefinitionen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, für die Vernetzung von Schulen und deren Ausstattung mit IT-Systemen, Zuwendungen aus Bundesmitteln auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17.5.2019 und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable und sichere Vernetzungs- und Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen

- a) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- b) in die Infrastruktur anerkannter Schulen in freier Trägerschaft, deren Träger gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten, sowie
- c) ab dem 1.1.2020 in Infrastruktur der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) vom 17.7.2017 (BGBl. I

S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1307).

Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

1.3 Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis ist bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584), geändert durch Gesetz vom 6.5.2019 (GVBl. LSA S. 85), zu beachten.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Schulen in Landesträgerschaft können Zuweisungen entsprechend den Schülerzahlen gemäß der **Anlage** aus dem DigitalPakt erhalten. Das Zuweisungsverfahren wird gesondert geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der Planung, der Beschaffung, dem Aufbau und der Inbetriebnahme (Integration, Umsetzung und Installation) in den Bereichen

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung und Verkabelung sowie flankierende Verkabelungsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf den Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden regionalen oder überregionalen und bisher genutzten Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für überwiegend verwaltungsbezogene Funktionen;

- e) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- f) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte, wenn
 - aa) die Schule über die Infrastruktur verfügt, die nach Buchstabe a und b förderfähig ist oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
 - bb) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - cc) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 entweder
 - aaa) 20 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein-bildenden Schulen pro Schulträger nicht überschreiten oder
 - bbb) 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten.

2.2 Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1 Buchst. a und b an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.1 Buchst. f noch nicht vorhanden ist, erfolgt die Bewilligung der Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur unter aufschiebender Bedingung des Nachweises über den erfolgten Aufbau der Infrastruktur nach Nummer 2.1 Buchst. a und b (Sperrvermerk).

2.3 Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme und bei Erfordernis barrierefrei sein.

2.4 Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht und sie bei Erfordernis barrierefrei sind. Zu den investiven Begleitmaßnahmen zählen auch projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung der Leistungen nach Nummer 2.1 dienen.

2.5 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören

- a) laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Personalausgaben, Sachausgaben);
- b) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen;
- c) Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte;
- d) Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage mit Stichtag vom 15.3.2019 aufgeführten Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten. Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 SchulG LSA.

3.2 Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des § 66 Abs. 1 SchulG LSA auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen Aufgabenträger realisiert werden.

3.3 Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

4.2 Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16.5.2019 begonnen haben. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.

4.3 Die begünstigten Schulträger mit mehreren Schulen oder Standorten stellen vorrangig sicher, dass mit der Verwendung gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis f des zugewiesenen schülerbezogenen Gesamtbudgets für alle Schulen oder Standorte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Mindeststandards für die digitale Vernetzung und Verkabelung gemäß Nummer

2.1 Buchst. a und b in allen Schulgebäuden entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sind.

4.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, welche für die unter Nummer 2.1 Buchst. a bis f benannten Leistungen bis zum 31.12.2024 erbracht und gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden.

4.5 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn

- a) die konkreten infrastrukturellen Komponenten gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis f, sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen dargelegt sind;
- b) die Anträge für die Investitionsmaßnahmen eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung enthalten;
- c) ein konkretes und nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzeptes oder des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen erstellt wurde;
- d) das unter Buchstabe c genannte Einsatzkonzept von der Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt für die Erfüllung der pädagogischen Ziele als förderwürdig anerkannt wurde; die Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen und die Handreichungen zur Erstellung eines Medienbildungskonzeptes stehen im Landesportal auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032) und auf den Seiten des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (<https://lisa.sachsen-anhalt.de/digitalpakt-schule>) zur Verfügung;
- e) kommunale Antragsteller die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicherstellen; freie Träger müssen durch Vorlage von Nachweisen die Finanzierungssicherheit gewährleisten.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Höhe des schülerbezogenen Förderbudgets für die antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3 ergibt sich aus der Anlage.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen des Förderbudgets projektbezogen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahmen. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht anerkannt. Die Eigenanteile dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

5.4 Doppelförderungen sind unzulässig. Im Antrag ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24.6.2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122), und nach dem Breitbandausbauprogramm.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind die Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber aufgrund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1151), und der Vergabeverordnung vom 12.4.2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117), sowie des Landesvergabegesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 562), oder anderer Rechtsvorschriften einzuhalten.

6.2 Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende Stelle ist das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA), Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale). Antragsbearbeitende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale). Die Anträge sind vom Schulträger für jede Schule einzeln zu stellen, können aber als Sammelantrag eingereicht werden.

6.3 Die Anträge müssen bis spätestens zum 30.6.2021 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032 zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen gestellt werden. Mittel, für die bis dahin die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach dem 30.6.2021 nach Maßgabe von Nummer 6.11 anderweitig verteilt.

6.4 Soweit der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.5 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=62032) abgerufen werden. Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Zu den bezahlten Rechnungen sind entsprechende Vergabevorgänge zur Prüfung der Rechtmäßigkeit stattgefundener Auftragsvergaben im Original beizufügen. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.6 Die Bewilligungsbehörde holt im Rahmen der Prüfung von Anträgen kommunaler Schulträger eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ein. Der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Kommune hinreichend leistungsfähig ist, den Eigenanteil bei der geplanten Investitionsmaßnahme aufzubringen und ausreichende Haushaltsmittel für eventuelle Folgekosten zur Verfügung stehen werden.

6.7 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gemäß Nummer 7.3 ANBest-P/ANBest-Gk zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.8 Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.9 Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach der Anlage zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.10 Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.11 Nach dem 30.6.2021 gestellte Anträge können ohne Bindung an die Anlage gemäß Nummer 3.1 bewilligt werden, wenn hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Das Ministerium ist berechtigt, nach dem 30.6.2021 Kriterien für die Verteilung unter Berücksichtigung der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 PflBG zu benennen.

7. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule auf Hinweisschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hingewiesen wird. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

die Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

Anlage

(zu Nummern 1.5, 3.1, 5.1, 6.9 und 6.11)

Erläuterungen zum Rechenweg:

Nr.	Träger	Anzahl der Schüler (Köpfe)	Fördermittel in Euro
1	Dessau-Roßlau	8 203	4 166 417
2	Halle (Saale)	26 652	13 536 919
3	Magdeburg	25 393	12 897 455
4	Altmarkkreis-Salzwedel	5 703	2 896 632
5	Anhalt-Bitterfeld	10 506	5 336 142
6	Börde	10 216	5 188 847
7	Burgenlandkreis	9 029	4 585 954
8	Harz	14 270	7 247 930
9	Jerichower Land	5 664	2 876 824
10	Mansfeld-Südharz	8 339	4 235 493
11	Saalekreis	11 920	6 054 333
12	Salzlandkreis	9 967	5 062 377

13	Stendal	7 904	4 014 551
14	Wittenberg	7 549	3 834 241
15	Verbandsgemeinde An der Finne	357	181 325
16	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	286	145 263
17	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	466	236 688
18	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	261	132 566
19	Verbandsgemeinde Egelner Mulde	356	180 817
20	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	255	129 518
21	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	319	162 025
22	Verbandsgemeinde Flechtingen	423	214 848
23	Verbandsgemeinde Goldene Aue	252	127 994
24	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	393	199 610
25	Verbandsgemeinde Obere Aller	475	241 259
26	Verbandsgemeinde Saale-Wipper	355	180 309
27	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	288	146 279

28	Verbandsgemeinde Unstruttal	420	213 324
29	Verbandsgemeinde Vorharz	349	177 262
30	Verbandsgemeinde Weida-Land	231	117 328
31	Verbandsgemeinde Westliche Börde	272	138 153
32	Verbandsgemeinde Wethautal	306	155 422
33	Aken (Elbe)	216	109 709
34	Allstedt	247	125 455
35	Annaburg	196	99 551
36	Arendsee (Altmark)	241	122 407
37	Arnstein	171	86 853
38	Aschersleben	1 551	787 774
39	Bad Dürrenberg	362	183 865
40	Bad Lauchstädt	319	162 025
41	Bad Schmiedeberg	232	117 836
42	Ballenstedt	296	150 342

43	Barby	210	106 662
44	Barleben	395	200 626
45	Bernburg (Saale)	888	451 027
46	Biederitz	321	163 040
47	Bismark (Altmark)	284	144 248
48	Bitterfeld-Wolfen	1 124	570 895
49	Blankenburg (Harz)	621	315 414
50	Bördeland	224	113 773
51	Braunsbedra	366	185 896
52	Burg	729	370 269
53	Calbe (Saale)	253	128 502
54	Coswig (Anhalt)	394	200 118
55	Eisleben	756	383 983
56	Elbe-Parey	210	106 662
57	Elsteraue	228	115 804

58	Falkenstein/Harz	136	69 076
59	Gardelegen	711	361 127
60	Genthin	480	243 799
61	Gerbstedt	225	114 281
62	Gommern	360	182 849
63	Gräfenhainichen	349	177 262
64	Halberstadt	1 115	566 324
65	Haldensleben	672	341 318
66	Harzgerode	178	90 409
67	Havelberg	191	97 012
68	Hecklingen	249	126 471
69	Hettstedt	358	181 833
70	Hohe Börde	730	370 777
71	Hohenmölsen	287	145 771
72	Huy	203	103 107

73	Ilseburg (Harz)	282	143 232
74	Jerichow	161	81 774
75	Jessen (Elster)	446	226 530
76	Kabelsketal	313	158 977
77	Kalbe (Milde)	270	137 137
78	Kemberg	289	146 787
79	Klötze	329	167 104
80	Könnern	672	341 318
81	Köthen (Anhalt)	724	367 730
82	Landsberg	551	279 861
83	Leuna	437	221 958
84	Lützen	254	129 010
85	Mansfeld	197	100 059
86	Merseburg	1 117	567 340
87	Möckern	408	207 229

88	Möser	313	158 977
89	Mücheln (Geiseltal)	304	154 406
90	Muldestausee	349	177 262
91	Naumburg (Saale)	989	502 327
92	Niedere Börde	319	162 025
93	Nienburg (Saale)	145	73 648
94	Nordharz	217	110 217
95	Oberharz am Brocken	273	138 660
96	Oebisfelde-Weferlingen	530	269 194
97	Oranienbaum-Wörlitz	243	123 423
98	Oschersleben (Bode)	494	250 909
99	Osterburg (Altmark)	328	166 596
100	Osternienburger Land	231	117 328
101	Osterwieck	412	209 260
102	Petersberg	369	187 420

103	Quedlinburg	676	343 350
104	Querfurt	344	174 722
105	Raguhn-Jeßnitz	298	151 358
106	Salzatal	421	213 832
107	Salzwedel	781	396 681
108	Sandersdorf-Brehna	455	231 101
109	Sangerhausen	841	427 156
110	Schkopau	526	267 163
111	Schönebeck (Elbe)	896	455 091
112	Seegebiet Mansfelder Land	275	139 676
113	Seeland	242	122 915
114	Stäßfurt	699	355 032
115	Stendal	1 281	650 638
116	Südharz	249	126 471
117	Südliches Anhalt	408	207 229

118	Sülzetal	513	260 560
119	Tangerhütte	336	170 659
120	Tangermünde	314	159 485
121	Teuchern	206	104 630
122	Teutschenthal	328	166 596
123	Thale	453	230 085
124	Wanzleben-Börde	506	257 004
125	Weißenfels	1265	642 511
126	Wernigerode	916	465 249
127	Wettin-Löbejün	306	155 422
128	Wittenberg	1 373	697 366
129	Wolmirstedt	423	214 848
130	Zahna-Elster	288	146 279
131	Zeitz	1 340	680 605
132	Zerbst/Anhalt	659	334 715

133	Zörbig	292	148 311
134	Adam-Olearius-Schule e.V.	311	157 961
135	AHA e.V.	277	140 692
136	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde e. V.	62	31 491
137	BBI - Akademie für berufliche Bildung gGmbH	306	155 422
138	Bildungspark Mücheln gemeinnützige GmbH	216	109 709
139	Bildungszentrum Dessau gGmbH	267	135 613
140	Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Behindertenhilfe gGmbH	327	166 088
141	BZG Ostharz gGmbH Quedlinburg	56	28 443
142	„Campus Lützen“ e. V.	273	138 660
143	CELOOK Schulträger GmbH	546	277 321
144	Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH	102	51 807
145	Christlicher Schulverein Halberstadt e.V.	114	57 902
146	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	913	463 725
147	COR - Bildung gemeinnützige GmbH	65	33 014

148	Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen-Anhalt gemeinnützige Schulträger GmbH	24	12 190
149	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	81	41 141
150	Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen	68	34 538
151	Diakonissen-Mutterhaus „Neuvandsburg“ im Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband Marburg e. V.	105	53 331
152	Donner + Kern gGmbH	45	22 856
153	Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	195	99 043
154	ECOLE Stiftung	928	471 344
155	Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg	3 273	1 662 402
156	ems & medi-Z gemeinnützige GmbH	72	36 570
157	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e. V.	156	79 235
158	Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH	1 074	545 499
159	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung Sachsen-Anhalt mbH	936	475 407
160	Evangelische Grundschule Halle - Saalkreis e. V.	82	41 649
161	Evangelische Johannes-Schulstiftung	1 003	509 438
162	Evangelische Landeskirche Anhalts	499	253 449

163	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	370	187 928
164	Evangelische Stiftung Neinstedt	184	93 456
165	Evangelischer Schulverein Halle e. V.	124	62 981
166	Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e. V.	210	106 662
167	Evangelisches Schulzentrum Wittenberg e. V.	219	111 233
168	FIT-Ausbildungs-Akademie gGmbH	344	174 722
169	Förderverein der Grundschule Angern e. V.	56	28 443
170	Freie Ganztagschule Altmark e. V.	280	142 216
171	Freie Grundschule Riestedt gGmbH	149	75 679
172	Freie Montessori Schule Aschersleben e. V.	86	43 681
173	Freie Montessori Schule Schönebeck e. V.	68	34 538
174	Freie Schule Altmark e. V.	39	19 809
175	Freie Waldorfschule Magdeburg e. V.	770	391 094
176	Gemeinnützige Genossenschaft Gesamtschule im Gartenreich e. G.	295	149 835
177	Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.	388	197 071

178	Gemeinnütziges Paritätisches Bildungswerk Sachsen-Anhalt – PBW GmbH	267	135 613
179	Gemeinschaftsschule für (H)alle e. V.	498	252 941
180	Grundschule am Kirchplatz gGmbH	77	39 109
181	Hans Klein Privatschule gGmbH	103	52 315
182	Happy Children gGmbH	222	112 757
183	IBB Institut für berufliche Bildung Sachsen-Anhalt GmbH	147	74 663
184	Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e. V.	96	48 760
185	Institut Braune gGmbH - Informatik-Systemlösungen-Schulungen	258	131 042
186	Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e. V.	66	33 522
187	Internatsschule Hadmersleben GmbH	165	83 806
188	IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH	1 326	673 494
189	Klusstiftung	54	27 427
190	Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e. V.	1 040	528 230
191	Landschulheim Grovesmühle gGmbH	338	171 675
192	Ludwig Fresenius Schulen Erfurt gemeinnützige GmbH	54	27 427

193	MBA Medizinische Berufs-Akademie GmbH	732	371 793
194	Montessori-Gesellschaft Halle e. V	169	85 837
195	Neue Schule Magdeburg gGmbH	214	108 694
196	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	1 274	647 082
197	Private Gymnasien und Private Sekundarschule gGmbH	670	340 302
198	Privatschulen "Altmark" gGmbH	202	102 599
199	Riesenklein gGmbH	227	115 296
200	Schulz, Völz gGmbH	38	19 301
201	SKY Pflegeakademie gGmbH	63	31 999
202	Sozialakademie Sangerhausen gGmbH	60	30 475
203	St. Johannis GmbH - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen	42	21 332
204	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	224	113 773
205	Trägerverein evangelischer Schulen im Kirchenkreis Wittenberg e. V.	228	115 804
206	Verein der Freien Waldorfschule Halle e. V.	294	149 327
207	Verein evangelische Grundschule Magdeburg e. V.	169	85 837

208	Verein für christliche Bildung Stephan Praetorius e. V.	79	40 125
209	WBS TRAINING Schulen gemeinnützige GmbH	234	118 852

1. Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 137 582 000 Euro zur Verfügung.
2. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sind davon je 5 v. H., also insgesamt 13 758 200 Euro, für landesweite und länderübergreifende Projekte vorreserviert. Diese Projekte werden zentral durch das Ministerium koordiniert.
3. Von den verbleibenden 123 823 800 Euro werden 819 265 Euro erst nach dem 30.6.2021 unter Berücksichtigung der Träger von Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 PflBG verteilt. Das entspricht der Schülerzahl „Köpfe“ in den Fachrichtungen Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zum Stichtag.
4. Mithin werden 123 004 535 Euro entsprechend der Schülerzahl (Köpfe) auf die öffentlichen Schulträger und die Träger freier Schulen, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, aufgeteilt.
5. Die öffentlichen Schulträger beschulten zu den Stichtagen 22.8.2018 (allgemeinbildende Schulen) und 2.11.2018 (berufsbildende Schulen) insgesamt 216 588 Schülerinnen und Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, insgesamt 25 588 Schülerinnen und Schüler. Die Schulen in freier Trägerschaft, die keine Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, bleiben hier unberücksichtigt, Ausnahme siehe oben (Nummer 3).
6. Auf die öffentlichen Schulträger werden mithin insgesamt 110 0087 36 Euro aufgeteilt; davon 1 145 346 Euro in einem gesonderten Zuweisungsverfahren für die Schulen in Trägerschaft des Landes. Auf die freien Träger, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, werden insgesamt 12 996 499 Euro aufgeteilt.
7. Das heißt, je Schülerin und Schüler werden trägerneutral Fördermittel in Höhe von rund 507 Euro ausgereicht.

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“)

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Zusatzvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024:

Präambel

Die weltweite COVID-19 Pandemie bedeutet für die Schulen in Deutschland, dass Präsenzunterricht für die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler auf absehbare Zeit nur eingeschränkt stattfinden kann und durch gute – auch digitale – Angebote und Formate ergänzt werden muss. In dieser beispiellosen Situation ist der Bund bereit, den Ländern, nach Maßgabe der nachfolgenden Zusatzvereinbarung, zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereitzustellen. Die Länder stellen diese Mittel ausschließlich zu den Zwecken des § 2 ihren Schulträgern zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Bund, in Absprache mit den Ländern, mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler suchen, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können und auch insoweit der Unterstützung bedürfen.

§ 1

Ziel und Inhalt der Zusatzvereinbarung

1. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) gewährten Finanzhilfen hinaus Finanzhilfen in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro.
2. Die Länder erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 der VV.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es, Schulen zu unterstützen, damit in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes – bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes – einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), ermöglicht wird, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden.
2. Zweck des Sofortausstattungsprogramms ist es auch, die Ausstattung der Schulen zu fördern, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.

§ 3

Fördergegenstand

1. Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, unter Außerachtlassung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV gewährt. Landesseitig ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können.
2. Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.
3. Für Wartung und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte können die Bundesmittel nicht eingesetzt werden.

4. Darüber hinaus ist aus Mitteln des Sofortausstattungsprogramms die Ausstattung der Schulen förderfähig, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist. Dies umfasst die zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge (z. B. Aufnahmetechnik), Software sowie notwendige Kosten für Schulungen. Die mit Fördermitteln erstellten Inhalte sind soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar zu machen.

§ 4 Förderzeitraum

Der Vertragsschluss darf frühestens ab Beginn der Schulschließungen erfolgt sein.

§ 5 Programmsteuerung

1. Die Bundesmittel in Höhe von 500 Millionen Euro werden dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur nach demselben Verfahren wie die Mittel für den DigitalPakt Schule zur Verfügung gestellt. Die Mittel können nach der Zuweisung vom Bund an die Länder von diesen nach Maßgabe zu erlassender Landesregelungen verausgabt werden.
2. Die aus den Mitteln dieses Sofortausstattungsprogramms finanzierten schulgebundenen mobilen Endgeräte werden nach von den Ländern zu erlassenden Regelungen von diesen, von den Schulträgern oder in deren Auftrag beschafft. Die Schulen oder von Land oder Schulträgern Beauftragten stellen die Geräte Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 5 und 6 VV auf die Sondermittel keine Anwendung.

§ 6 Verteilung der Mittel

1. Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms in Höhe von 500 Millionen Euro werden vom Bund an die Länder gemäß dem Schlüssel aus § 8 Abs. 3 VV (Königsteiner Schlüssel) zugewiesen, wobei gemäß VV öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind. Die Verteilung der demnach angeschafften mobilen Endgeräte an entsprechende Schülerinnen und Schüler ist über die jeweiligen Schulträger oder in deren Auftrag durch Schulen oder sonstige beauftragte Stellen zu gewährleisten. Die Länder stellen dies durch entsprechende Regelungen sicher.

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280 %	65.064.000
Bayern	15,56491 %	77.824.550
Berlin	5,13754 %	25.687.700
Brandenburg	3,01802 %	15.090.100
Bremen	0,96284 %	4.814.200
Hamburg	2,55790 %	12.789.500
Hessen	7,44344 %	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %	9.920.950
Niedersachsen	9,40993 %	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459 %	24.122.950
Saarland	1,20197 %	6.009.850
Sachsen	4,99085 %	24.954.250
Sachsen-Anhalt	2,75164 %	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526 %	17.026.300
Thüringen	2,64736 %	13.236.800
Gesamt	100,00 %	500.000.000

2. Eine vollständige Verausgabung der Bundesmittel ist für das Jahr 2020 anzustreben.

§ 7 Bewirtschaftung

1. Die Länder tragen dafür Sorge, die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Beschaffung benötigter mobiler Endgeräte und Ausstattung für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote zu schaffen. Eine für das Sofortausstattungsprogramm benannte Stelle im Land ist abweichend von § 11 Abs. 1 VV ermächtigt, benötigte Bundesmittel aus dem Sofortausstattungsprogramm den Schulträgern oder den von diesen oder vom Land Beauftragten nach einem vom Land festzulegenden Schlüssel für Beschaffungen – auch unter Einschaltung Dritter – weiterzuleiten, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. § 13 Abs. 3 VV findet hierbei keine Anwendung.
2. Die Schulträger oder die vom Land oder Schulträger Beauftragten sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 zum 31.12.2020 nach. Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 und 3 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt.

3. Gebundene Mittel, die bis zum Jahresende 2020 nicht ausbezahlt werden, können über die Rücklage des Sondervermögens Digitale Infrastruktur im Folgejahr wieder zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen die noch nicht verausgabten Mittel von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur zum Jahresende wieder zur Verfügung gestellt werden. Nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte bzw. gebundene Mittel bei Schulträgern oder vom Land oder Schulträgern Beauftragten sind von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 in das Sondervermögen Digitale Infrastruktur wieder ohne Zinsaufschlag zu vereinnahmen. Die benannten Stellen stellen in diesem Fall sicher, dass unverbrauchte Mittel der Rücklage des Sondervermögens zufließen.

§ 8

Nachweis- und Berichtspflichten

Die Länder berichten im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten, erstmals zum 31.12.2020, über Investitionen nach dem Sofortausstattungsprogramm in mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen konnten und insoweit der Unterstützung bedurften. Dazu werden in den Berichten zum DigitalPakt Schule gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 VV neben den regulär beschafften mobilen Endgeräten pro Antragsteller die aus den Mitteln des Sofortausstattungsprogramms beschafften Endgeräte gesondert ausgewiesen.

§ 9

Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort bzw. werden entsprechend angewendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Ort, Datum

Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart 09.06.2020
Ort, Datum

S. Gienmann
Für das Land Baden-Württemberg

Bremen 24.06.2020
Ort, Datum

C. Blum
Für die Freie Hansestadt Bremen

München 22.05.2020
Ort, Datum


Für den Freistaat Bayern

Hamburg 26.05.20
Ort, Datum


Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin 26.05.20
Ort, Datum

Sander Schöler
Für das Land Berlin

WIESBADEN 18/5/20
Ort, Datum


Für das Land Hessen

Potsdam 24.5.2020
Ort, Datum

Bärta Erv
Für das Land Brandenburg

Schwerin 28.5.2020
Ort, Datum

J. Hühner
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Hannover 23.06.2020

Ort, Datum

Matthias Meißner

Für das Land Niedersachsen

Dresden 29.05.2020

Ort, Datum

Stefan Heß

Für den Freistaat Sachsen

Düsseldorf 16. Juni 2020

Ort, Datum

Thomas Breda

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin 22. Mai 2020

Ort, Datum

Frank-Andreas Meißner

Für das Land Sachsen-Anhalt

Mainz 15.6.2020

Ort, Datum

Heide Hühner

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kiel 18.05.2020

Ort, Datum

Andreas Heide

Für das Land Schleswig-Holstein

Saarbrücken 20. Mai 2020

Ort, Datum

Andreas Heide

Für das Saarland

Erfurt 19.06.2020

Ort, Datum

Helmut Kretz

Für den Freistaat Thüringen

**Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“
zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Investitionen des DigitalPakts Schule in digitale kommunale Bildungsinfrastruktur ermöglichen deutschlandweit eine deutliche Stärkung der Grundlagen für digital gestütztes Lehren und Lernen. Die Schulschließungen bzw. der eingeschränkte Schulbetrieb infolge der COVID-19 Pandemie haben Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt und werden die Akteure auch im Verlauf der Pandemie weiterhin fordern. Zugleich wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die digitalen Bildungsinfrastrukturen mit der Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Der Bund hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in den zügigen Auf- und Ausbau digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche 500 Millionen Euro zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Im Gegenzug verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz). Die Mittel des Bundes werden als Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG gewährt.

§ 1 - Umfang der Finanzhilfen

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) sowie den im Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 „Sofortausstattungsprogramm“ hinaus gewährten Finanzhilfen zweckgebunden weitere Finanzhilfen in Höhe von 500 Millionen Euro.

(2) Die Länder einschließlich der Kommunen erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens zehn von Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 VV.

§ 2 - Fördergegenstände und Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden.

(2) Förderfähig sind

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.
- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu € 10.000,- einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

§ 3 – Antragsberechtigung

(1) Die Förderung erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der auf Grundlage und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung auszugestaltenden Förderbekanntmachung des jeweiligen Landes.

(2) Antragsberechtigt sind Länder, Schulträger sowie interkommunale Träger sowie insbesondere auch mit der Durchführung betraute Organisationen im Rahmen der jeweiligen Förderbekanntmachung.

(3) Antragsberechtigt für Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildung sind im Bereich landesweiter Strukturen die Länder, im Bereich regionaler Dienstleister die Kommunen und sonstige Sachaufwandsträger.

§ 4 – Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

(1) Länder, die Mittel gemäß dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ in Anspruch nehmen, verstärken die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung. Bezugszeitpunkt für die diesbezüglichen Anstrengungen der Länder ist das Schuljahr 2018/19.

(2) Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings erfolgreich arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

(3) Die Länder definieren bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zu dieser ZV. Die Festlegungen berücksichtigen dabei die Situation des jeweiligen Landes. Es wird ein einheitliches Berichtsraster angestrebt.

(4) Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichten die Länder im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 VV mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31.12. über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2020/2021 mit dem Stichtag 31.12.2021 zum 15.02.2022 fertiggestellt.

§ 5 - Förderzeitraum

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von § 2, die zwischen dem 03.06.2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.

§ 6 - Programmsteuerung, Bekanntmachungen

(1) Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung die Kriterien zur Antragstellung und Bewilligung enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Maßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

§ 7 – Antragswesen

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über benannte Stellen bereitgestellt. Die Aufgaben der benannten Stellen gemäß Satz 1 entsprechen § 7 VV.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen derart, dass die Anträge Angaben enthalten zum dauerhaften Betrieb und ggf. zum Bezug zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 VV.

§ 8 –Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel wie folgt, wobei öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	65.064.000
Bayern	15,56491%	77.824.550
Berlin	5,13754%	25.687.700
Brandenburg	3,01802%	15.090.100
Bremen	0,96284%	4.814.200
Hamburg	2,55790%	12.789.500
Hessen	7,44344%	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	9.920.950
Niedersachsen	9,40993%	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459%	24.122.950
Saarland	1,20197%	6.009.850
Sachsen	4,99085%	24.954.250
Sachsen-Anhalt	2,75164%	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526%	17.026.300
Thüringen	2,64736%	13.236.800
Gesamt	100,00%	500.000.000,00

(2) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß § 2 eines Landes. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

§ 9 - Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen die von ihnen in Umsetzung der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt bereits begonnenen Förder- und Investitionsprogramme wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 10 - Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Länder stellen sicher, dass es keine Doppelförderungen von Qualifizierungsmaßnahmen nach § 2 lit. b) dieser Vereinbarung und anderen Vorhaben im DigitalPakt Schule gibt. Produktschulungen, die in Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule mit Bundesmitteln gefördert werden, sind nicht auf Fortbildungen der Länder nach § 4 dieser Zusatzvereinbarung anrechenbar. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 11 - Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen dieser ZV „Administration“ bewilligt.

(2) Bei Planung, Durchführung und Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Die Anforderungen an die Mittelplanung gemäß § 11 VV bleiben unberührt.

(4) Die Maßnahmen dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ sind bis zum 31.12.2025 vollständig abzurechnen.

§ 12 - Nachweis der Verwendung; Kontrolle

Die Nachweiskontrolle in § 12 VV wird dahingehend ergänzt, dass § 12 Abs. 2 VV um folgende Angaben erweitert wird:

- Verbindung der Maßnahmen nach dieser Zusatzvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt sowie weiterer Zusatzvereinbarungen
- Höhe der Ausgaben für Personalmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 1
- Höhe der Ausgaben für Sachmittel gemäß § 2 Abs. 2 a) Var. 2
- Höhe der Ausgaben für Qualifizierung und Weiterbildung gemäß § 2 Abs. 2 b)

§ 13 - Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

Beträge, die nicht entsprechend des § 2 dieser Zusatz-Verwaltungsvereinbarung verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden. § 13 VV bleibt unberührt.

§ 14 – Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

(1) Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

(2) Für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2021 gilt § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) der VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass technisch-pädagogische Einsatzkonzepte der antragbewilligenden Stelle spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen sind.“

§ 15 - Laufzeit, Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft und endet mit dem Ablauf der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

Berlin, den 03. November 2020

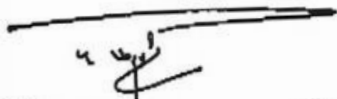
Gruja Karlic
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart den 14/10/20

St. Gimm

Für das Land Baden-Württemberg

München den 29.10.2020



Für den Freistaat Bayern

Berlin den 9.10.2020

Sandra Scherer

Für das Land Berlin

Potsdam den 27.10.2020

Bild. Fr.

Für das Land Brandenburg

Bremen den 27.10.20



Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg den 06.10.2020



Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN den 28/10/20



Für das Land Hessen der Hessische Kultusminister

Schwerin den 15.10.20



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

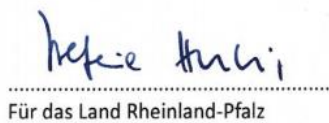
Hannover, den 23.10. 2020


Grant Hendrik Tonne
Der Niedersächsische Kultusminister

Düsseldorf den 30. Oktober 2020


Für das Land Nordrhein-Westfalen

Heinz den 5. Oktober 2020


Für das Land Rheinland-Pfalz

Saarbrücken den 30.10.2020


Für das Saarland

Dresden den 13.10.2020


Für den Freistaat Sachsen

Kayen den 29.9.2020

B. n
Für das Land Sachsen-Anhalt

Kiel den 6. Oktober 2020
B. n
Für das Land Schleswig-Holstein

Erfurt, den 19.10.2020

Kelmut Hofer
Für den Freistaat Thüringen

Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“**zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

vom 27. Januar 2021

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Herausforderungen, denen sich Länder und Kommunen als Schulträger angesichts der COVID-19-Pandemie ganz besonders im Hinblick auf die Digitalisierung der Schulen und ihrer Angebote stellen, sind groß. Mehrfach hat die Bundesregierung daher den mit den Ländern geschlossenen DigitalPakt Schule in seiner Mittelausstattung erhöht und in seinen Fördergegenständen erweitert. Mit Beschluss vom 27. August 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder entschieden, ihre Anstrengungen für den Ausbau digitaler Lehr-, Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu intensivieren.

Als Handlungsfeld haben sie dabei insbesondere die weitere Verbesserung der digitalen Infrastruktur und in diesem Zusammenhang den Einsatz schulgebundener digitaler Endgeräte für Lehrkräfte genannt. Hiermit soll ermöglicht werden, mobile Endgeräte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur flexibel für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen zu nutzen, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet. Hierzu wird der Bund mit einem Sofortprogramm in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro die Länder unterstützen. Die Mittel des Bundes werden als Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG gewährt.

§ 1 – Umfang der Finanzhilfen

(1) Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber gewährt der Bund den Ländern über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 1, 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV) sowie den Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattungsprogramm“ und „Administration“ gewährten Finanzhilfen hinaus weitere Finanzhilfen in Höhe von 500 Millionen Euro. Diese Mittel sollen durch das Wiederaufbauinstrument „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der Europäischen Union (EU) refinanziert werden.

(2) Die Länder einschließlich der Kommunen erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert dieser weiteren Bundesmittel gemäß § 8 Abs. 4 der VV.

§ 2 – Zweck

Zweck der Finanzhilfen im Sofortprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ ist es, angesichts der pandemiebedingten Ausnahmesituation, die Förderung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie gem. § 2 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zu ergänzen. Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden,

Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Fördergegenstand

(1) Die Mittel dieser Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, ungeachtet von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 VV gewährt. Landesseitig ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden.

(2) Für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sind Standardkonfigurationen in Erwägung zu ziehen. Zur Realisierung von Kostenvorteilen können Einkaufsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Ein Einsatz der Finanzhilfen dieser Zusatzvereinbarung für Wartung und Betrieb der schulgebundenen mobilen Endgeräte ist ausgeschlossen.

§ 4 – Förderzeitraum

Die Investition darf frühestens ab dem 3. Juni 2020 und muss vor dem Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule erfolgt sein.

§ 5 – Programmsteuerung

(1) Die Bundesmittel in Höhe von 500 Millionen Euro werden dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur nach demselben Verfahren wie die Mittel für den DigitalPakt Schule zur Verfügung gestellt. Die Mittel können nach der Zuweisung vom Bund an die Länder von diesen nach Maßgabe zu erlassender Landesregelungen verausgabt werden.

(2) Die aus den Mitteln dieser Zusatzvereinbarung geförderten Investitionen in schulgebundene mobile Endgeräte werden nach von den Ländern zu erlassenden Regelungen von diesen, von den Schulträgern oder in deren Auftrag beschafft. Die Schulen oder die von Land oder Schulträgern Beauftragten stellen die Geräte den Lehrkräften im Wege der Ausleihe zur Verfügung. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Endgeräte zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur und nicht für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung genutzt werden. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 5 und 6 VV auf die Sondermittel keine Anwendung.

§ 6 – Verteilung der Mittel

(1) Die Mittel für diese Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Höhe von 500 Millionen Euro werden vom Bund an die Länder gemäß dem Schlüssel aus § 8 Abs. 3 VV (Königsteiner Schlüssel) zugewiesen, wobei gemäß VV öffentliche und private Träger anteilig zu berücksichtigen sind. Die Verteilung der demnach von den Ländern oder den Schulträgern angeschafften mobilen Endgeräte ist über die Länder, die jeweiligen Schulträger oder in deren Auftrag durch Schulen oder sonstige beauftragte Stellen zu gewährleisten. Die Länder stellen dies durch entsprechende Regelungen sicher.

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	65.064.000

Bayern	15,56491%	77.824.550
Berlin	5,13754%	25.687.700
Brandenburg	3,01802%	15.090.100
Bremen	0,96284%	4.814.200
Hamburg	2,55790%	12.789.500
Hessen	7,44344%	37.217.200
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	9.920.950
Niedersachsen	9,40993%	47.049.650
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	105.433.800
Rheinland-Pfalz	4,82459%	24.122.950
Saarland	1,20197%	6.009.850
Sachsen	4,99085%	24.954.250
Sachsen-Anhalt	2,75164%	13.758.200
Schleswig-Holstein	3,40526%	17.026.300
Thüringen	2,64736%	13.236.800
Gesamt	100,00%	500.000.000,00

(2) Eine vollständige Verausgabung der Mittel ist bis 31. Dezember 2021 anzustreben.

§ 7 – Bewirtschaftung

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die Länder tragen dafür Sorge, die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Beschaffung benötigter mobiler Endgeräte zu schaffen. Eine für die Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ benannte Stelle im Land ist abweichend von § 11 Abs. 1 VV ermächtigt, benötigte Bundesmittel aus dem Sofortprogramm den Schulträgern oder den von diesen oder vom Land Beauftragten nach einem vom Land festzulegenden Schlüssel für Beschaffungen – auch unter Einschaltung Dritter – weiterzuleiten, bevor diese für Zahlungen benötigt werden. § 13 Abs. 3 VV findet hierbei keine Anwendung.

(2) Die Länder, die Schulträger oder die vom Land oder Schulträger Beauftragten sind über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig; sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der benannten Stelle des Landes nach. Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 und 3 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt.

(3) Gebundene Mittel, die bis zum Jahresende nicht ausbezahlt werden, können über die Rücklage des Sondervermögens Digitale Infrastruktur im Folgejahr wieder zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollen die noch nicht verausgabten Mittel von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur zum Jahresende wieder zur Verfügung gestellt werden. Nicht für die Zwecke des Sofortprogramms verbrauchte bzw. gebundene Mittel beim Land, bei Schulträgern oder vom Land oder Schulträgern Beauftragten sind von der benannten Stelle des Landes gemäß Abs. 1 in das Sondervermögen Digitale Infrastruktur wieder ohne Zinsaufschlag zu vereinnahmen. Die benannten Stellen stellen in diesem Fall sicher, dass unverbrauchte Mittel der Rücklage des Sondervermögens zufließen.

§ 8 – Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen die von ihnen in Umsetzung der KMK-Strategie Bildung in der digitalen Welt bereits begonnenen Förder- und Investitionsprogramme wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

§ 9 – Doppelförderung

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 10 – Nachweis- und Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten, erstmals zum 30. Juni 2021, über Investitionen nach dieser Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“. Dazu werden in den Berichten zum DigitalPakt Schule gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 VV neben den nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 VV beschafften mobilen Endgeräten pro Antragsteller und den hiervon gesondert ausgewiesenen, aus den Mitteln der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ als Schüler-Laptops beschafften Endgeräte, die Geräte aus dieser Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ gesondert ausgewiesen.

(2) Die Mittel für diese Zusatzvereinbarung sollen durch das Wiederaufbauinstrument „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der EU refinanziert werden. Die für das EU-Programm notwendigen Vorgaben zu Nachweis- und Berichtspflichten sind von den Ländern daher ebenfalls zu erfüllen. Der Bund setzt sich in den Verhandlungen mit der EU nachdrücklich dafür ein, dass die Berichtspflichten des EU-Programms möglichst nicht über die des DigitalPakts hinausgehen.

§ 11 – Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

Beträge, die nicht entsprechend § 2 dieser Zusatz-Verwaltungsvereinbarung verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden. § 13 VV bleibt unberührt. Sollte eine Refinanzierung aus EU-Mitteln aufgrund einer Nichterfüllung von § 10 Abs. 2 Satz 2 durch ein Land nicht möglich sein, kann der Bund die Mittel in entsprechender Höhe von dem betroffenen Land zurückfordern, sofern die Erfüllung durch das Land nicht objektiv unmöglich ist.

§ 12 – Bezugnahme zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort bzw. werden entsprechend angewendet.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2021

Für die Bundesregierung Deutschland
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung
Anja Karliczek

Stuttgart, den 8. Dezember 2020

Für das Land Baden-Württemberg
Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
S. Eisenmann

München, den 9. Dezember 2020

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister für Unterricht und Kultus
Piazolo

Berlin, den 9. Dezember 2020

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
Sandra Scheeres

Potsdam, den 22. Dezember 2020

Für das Land Brandenburg
Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
Britta Ernst

Bremen, den 28. Dezember 2020

Für die Freie und Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
C. Bogedan

Hamburg, den 8. Dezember 2020

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator für Schule und Berufsbildung
Ties Rabe

Wiesbaden, den 21. Dezember 2020

Für das Land Hessen
Der Staatsminister für Kultus
Lorz

Schwerin, den 18. Dezember 2020

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Hannover, den 19. Januar 2021

Für das Land Niedersachsen
Der Minister für Kultus
Grant Hendrik Tonne

Düsseldorf, den 26. Januar 2021

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Mainz, den 21. Dezember 2020

Für das Land Rheinland-Pfalz
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Saarbrücken, den 18. Dezember 2020

Für das Saarland
Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot

Dresden, den 8. Januar 2021

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Magdeburg, den 10. Dezember 2020

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Bildung
M. Tullner

Kiel, den 16. Dezember 2020

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Karin Prien

Erfurt, den 12. Januar 2021

Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
Helmut Holter